

GENERAL

ANORDNUNG,

Wie es in dem Herzogthum Srain, auch in beyden gefürsteten Graffschaften Görz, und Gradisca mit den privat-Mäuthen gehalten werden solle.

TARIFFA

der

Koß- und Wagen-Mauth.

	Größere Tariffa	Mittlere Tariffa	Kleinere Tariffa
	fr.	fr.	
<p>Ein Güter- Fracht- oder Fuhrmanns- Wagen, Land- Kutsche, und Calesche, welche allerhand ausländische Kaufmanns- Waaren, ingleichen reisende Personen ein- oder durchführen, zahlen von jedem eingespannten Pferd, oder Zug- Vieh</p>	4	3	2
<p>Ein Wagen mit Tuch, Papier, Eisen, Stahl, Zinn, Feinwath, Wolle, Federn, Mühlstein, und anderen Kaufmanns- und Handwerks- Waaren, welche im Land erzeiget werden, desgleichen eine inländische Land- Kutsche mit reisenden Leuten, zahlet von jedem eingespannten Pferd, oder anderen Zug- Vieh</p>	3	2	1
<p>Ein Wagen mit Getrayd, Holz, Heu, Kohlen, Butter, Schmalz, Brettern, und anderen inländischen Materialien und Victualien, so zum Verkauf geführet werden, zahlet von jedem eingespannten Pferd, oder Zug- Vieh</p>	1	1	$\frac{1}{2}$

Ein

Befreyungen

von der

Koß- und Wagen- Mauth.

Es sollen gänzlich befreyet seyn, und nichts zahlen

1^{mo} Die Fuhren bey Soldaten- Durch- Marchen, und anderen derley militar - Vorfällenheiten.

2^{do} Alle beladen- oder leer zuruckgehende Salz- Fuhren, welche auf Landesfürstliche Unkosten bestritten werden.

3^{ti} Die Commercial - Transito - Güter, zu oder von denen befreyten Handels- Städten Triest und Fiume.

4^{to} Alle Post - Fuhren.

5^{to} Diejenige, welche mit eigen- oder gedungenen Pferden ihren Geschäften nachreisen, und keine Handlungs- Sachen führen.

6^{to} Die Herrschaftliche Fuhren zur eigenen Wirthschafts- Noth- durst, und mit Victualien zu eigenen Consumo, nicht aber zum Verkauf, wann selbe mit einem Herrschaftlichen Wirthschafts- Paß, oder Verzeichnuß der Ladung begleitet seynd.

7^{mo} Die Roboth - Fuhren, welche zu- oder von der Roboth fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel, oder Verkauf führen, auch dießfalls einen Wirthschafts- Amtlichen Paß aufzuweisen haben.

8^{vo} Die inländische vom Markt, nach verkauften Naturalien, Materialien, und Victualien leer zuruck gehende Fuhren:

9^{no} Die einheimische Fuhren, aus dem Mauth- Ort selbst, mit Gerätschaften, oder zur eignen Haus- und Wirthschafts- Noth- durst.

10^{mo} Alle diejenige, so von der Mauth- Abgab, nach Inhalt der Lands- Hand- Beste der vorigen Vectigalien, oder Verträgen, auch sonst von Alters her befreyet seynd.

U n n e r k

und

B e d i n g u n g e n

bey der

K o s s = und W a g e n = M a u t h .

Erstens solle kein Mauth = Ort , oder Mauth = Einnehmer sich unterfangen , über obstehende ausgemessene Mauth = Gebühr , weder zur Markt = noch anderen Zeiten , ein mehrers oder anderes , wie es Namen habe , abzufordern , oder anzunehmen , unter Straf von sechs Reichs = Thaler , so oft diese Mauth = Anordnung in ein = oder anderen hierob = stehenden , oder nachfolgenden Satzungen überschritten würde.

Zweitens solle jedes in beygefügter Verzeichnuß zur Mauth berechtigtes Ort , zu jedermanns Wissenschaft , und Ersehung , die ertheilende Mauth = Tabell öffentlich aufzuhängen schuldig seyn , widrigenfalls bey jedesmaliger Unterlassung eine Straf von zwölf Reichs = Thaler verwürket haben.

Drittens , wann unter Namen der Herrschaftlichen befreyten Victualien , etwas eingeführet , und nicht zur Herrschaftlichen Nothdurft verbrauchet , sondern verkauft würde , ist der Uebertretter in eine Straf von zwölf Reichs = Thaler verfallen.

Viertens , von obigen ausgemessenen Straffen solle jedesmalß dem Denuncianten die Helfte ausgefolget , die andere Helfte aber in denen zwey ersten Fällen , zu Nutzen des Publici angewendet , in dem dritten Fall aber dem Mauth = Inhaber , welcher dießfalls in der Mauth verkürzet worden , überlassen werden , und wird die Obsorg , auch Vollziehung dieser Straffen , dem jedes Orts aufgestellten Creyß = Hauptmann obliegen.

Fünftens , sollen die Mauth = Inhabere die in ihren District befindliche Weeg = und Brücken (wann solche nicht von dem Haupt = Weeg = Fundo übernommen worden) in gut wandelbaren Stand

©

zu

zu erhalten schuldig seyn , widrigenfalls mit Sequestrirung des Mauth - Gefölß , oder nach gestalt der Sachen , mit gänzlicher Einziehung der Mauth - Gerechtsame fürgegangen werden ; wobey jedoch die von Alters her ausgemachte Hülfs - Leistung , oder natural - Abgaben der benachbarten keineswegs aufgehoben , noch auch die übrige Grund - Burgfrieds - und Land - Gerichts - Obrigkeiten von der aufgehenden Schuldigkeit , die Strassen und Brücken zu conserviren , entbunden werden sollen.

Sechstens , wann zu einer Mauth - Statt mehr andere Neben - oder filial - Ort gehörig seynd , oder künftig mit Landesfürstlicher Bewilligung errichtet werden , so ist bey der in dem Haupt - Patent ausgemessenen Straf die Mauth nur einmal abzunehmen , mithin derjenige , so an einem Ort solcher vereinigten Mäuthen die Gebühr entrichtet hat , und hierwegen mit einem unweigerlich - auch ohne einiger Neben - Abforderung , oder Schreib - Geld zu ertheilen kommenden Poletten , oder anderen Zeichen sich ausweist , bey den übrigen frey und ungehindert zu passiren.

U n n e r k

und

Bedingnussen

bey der

V i e h - M a u t h .

1^{mo}. Ist alles dasjenige, so von denen vorstehenden Anmerkungen, auch allhero in die Vieh-Mauth einschlaget, ebenfalls unter obausgesetzter Straf zu beobachten, und anbey zu bemerken, daß diese Mauth nur auf jenes Vieh zu verstehen seye, welches zum Verkauf getrieben wird.

2^{do}. Nachdem der Vieh-Trieb sowohl dem Land und gemeinen Weesen, als jedem insonderheit, durch dessen Grund und Boden der Vieh-Trieb beschiehet, nutz- und ersprießlich ist, so solle Niemand, wer der auch seye, unter schwerer Straf sich unterfangen, den Vieh-Trieb auf einigerley Weise zu hemmen, es seye nun durch Vertheuer- oder Überschätzung der nöthigen Fourage, oder Futter, und Hut-Weide, oder durch unnöthige Pfändung des Viehes, wegen allerhand Kleinigkeiten, so durch den Trieb an Neckern, Wiesen, und sonst zu Schaden geschehen zu seyn, öfters ungleich, und zu einem Aufenthalt vorgewendet wird, sondern es solle vielmehr jeder bedacht seyn, den Vieh-Trieb auf alle thunliche Weise zu befördern: Wann aber eine rechtmäßige Schadens-Ersetzung gefordert werden kann, ist solche nicht eigenmächtig, sondern durch Richter, und Recht an dem nächst gelegenen Ort, wohin der Vieh-Trieb gehet, ohne desselben unnöthiger Aufhaltung an- und einzubringen.

A n m e r k

u n d

Bedingnissen

bey der

Wasser = Mauth , und Uhrfahrten.

Wer eine Wasser = Mauth , oder Uhrfahrts = Gebühr einzunehmen berechtiget ist , hat die Obliegenheit auf sich , die Wasser = Wehren , Brücken , Aufzug , Durchlaß , Uhrfahrts = Schiff , und was immer zur Floß = Schiff = und Uhrfahrt nöthig ist , in guten , und dauerhaften Stand zu erhalten , auch zu diesem Ende die Ufer einzurichten , und die Flüsse von denen durch grosse Gewässer , in den Rinnsaal gewelzten Steinen , und anderen Verhindernüssen zu räumen.

Verzeichniß

Aller in dem Herzogthum Crain, auch den gefürsteten Graffschaften Görz, und Gradisca, befindlich, und Allergnädigst bestätigten privat - Mauthen, und Uhrsahrten, und was jedem vor eine Tariffa, oder Mauth = Bezug eingestanden worden ist.

Roß = Mauth.			Vieh = Mauth.		
Großere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Großere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.

Der obere Crenß.

Stadt Crainburg.			Stadt Crainburg.		
Stadt Stain.			Stadt Stain.		
		Dberstein zu Zanzen, und Förttschach beyde vor eine.			Dberstein zu Zanzen und Förttschach beyde vor eine.
	Stadt Kottmanstorf, dann zu Nsling und zu Wacheim.		Stadt Kottmanstorf, dann zu Nsling und zu Wacheim.		

NB. Die Landschaftliche drey Brücken = Mauthen über den Gau = Strom, und Weisritz = Fluß, verbleiben bey denen sub dato 16^{ten} Sept. 1724. ausgefertigten special - Tariffen, und nachgefolgten Transito - Patent de dato 9^{ten} Nov. 1731. respectu der Commercial - Güter.

Desgleichen das Bruck = Geld zu Laybach, wie solches dormalen die Minist. Banco - Deputation beziehet.

Roß = Mauth.			Vieh = Mauth.		
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.

Der untere Creyß.

Stadt Rudolpfs-Wehrt, daselbst und zu Leschiza, beyde vor eine.			Stadt Rudolpfs-Wehrt daselbst, und zu Leschiza, beyde vor eine.		
		Stadt Mötting.			Stadt Mötting.
		Ayued.			Ayued.
		Reiffing.			Reiffing.
	Stadt Escher-nembl.			Stadt Escher-nembl.	
		Peterschaft Escher-nembl.			Peterschaft Escher-nembl.
		Gurkfeld zu Wiedem, und Munkendorf, beyde vor eine.			
		Wottrig.			Wottrig.
		Wotzger.			
		Weixelberg.			Weixelberg.
		Seyenberg.			Seyenberg.
		Pölland.			
		Stadt Weixelburg.			
Land-Stras, auch zu Kusdorf, und zu Arch, alle drey vor eine.			Land-Stras, auch zu Kusdorf, und zu Arch, alle drey vor eine.		
Ruckenstein in der Auen, mit obigen vor eine.			Ruckenstein in der Auen mit obigen vor eine.		
	Auersperg.			Auersperg.	

Roß = Mauth.			Vieh = Mauth.		
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.

Der innere Creyß.

Premb, zu Feistritz, zu Senze und Zurschisch, alle drey vor eine.			Premb, zu Feistritz, zu Senze und Zurschisch, alle drey vor eine.		
	Senofsch, anbey vermög Transito- Patent de Anno 1731. bey denen Commercial - Gü- tern von jedem Roß 1. Kr.			Senofsch.	
		St. Servolo, zu Claniz, Bodizach und Sabrefez, alle 3. vor eine, jedoch seynd die Com- mercial-Fuhren zwischen Triest u Triume ausge- nommen.			St. Servolo, zu Claniz, Bodizach, und Sabrefez, alle drey vor eine.
					Castelnuovo.

Roß = Mauth.			Bieh = Mauth.		
Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.	Größere Tariffa.	Mittlere Tariffa.	Kleinere Tariffa.

In denen Graffschaften Görz, und Gradisca.

Corgnal, anbey ver- möög Transito-Pa- tent de A°. 1731. bey den Commercial- Gütern von jedem Roß 1. Kr.			Corgnal.		
		Tolmino.		Tolmino.	

NB. Die Bruck = Mauth zu Merna verbleibet bey dem vorigen Bezug, jedoch ist von denen Triester Commercial - Gütern, welche die Bruckfen passiren wollen, von einem Roß nur 1. Kr., und von einem Ochsen $\frac{1}{2}$. Kr. abzunehmen.

Wasser-Mauth.	kr.
Gurkfeld zu Biden an der Sau.	
Von jedem Floß gemein- oder Reich- Laden und Zimmerholz " =	6
Von einem dergleichen Floß mit vier Ruder " = " = " = " =	12
Von jedem anderen Schif, so vorbe- fähret " = " = " = " =	3
Jedoch seynd vermöge alten Urbarii, und Mauth-Ordnung die Kauf- manns-Güter frey.	

Uhrfarth.	kr.
Gurkfeld zu Biden an der Sau.	
Von einem beladenen Wagen mit zwey oder drey Ross " =	4
Mit vier oder mehr Ross " =	8
Von einem unbeladenen Wagen die Helfte, nach obiger Anzahl der Rossen.	
Von einer gehenden Person	$\frac{1}{2}$
Vor das überführende Vieh, nach der Vieh-Mauth-Tariffa in der letzten Class.	
Wärdl an der Brucken anstatt der vorigen Uhrfahrts-Gebühr, wird von den entlegenen Unterthanen abgenommen, von einer gehenden Person " = " = " =	$\frac{1}{4}$
Von einem Ross " = " =	$\frac{1}{2}$
Sybeyn im innern Creyß, über das Wasser Locavez.	
Von einem Fußgeher " = "	$\frac{1}{4}$
Von einem Reiter " = "	3
Von einem beladenen Wagen mit einem Ross " = " =	6
Von einem beladenen Wagen mit mehr Rossen " = " =	12
Von einem unbeladenen Wagen die Helfte nach obiger Proportion. Dann hat diese Herrschaft eine Kirchtags-Mauth.	